

A. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt } Kreis Unterlahra
 Landgemeinde } Ems (oder entsprechende Landesabtheilung).
 Gutsbezirk }

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 25

Name und Stand des Zählers Thann v. H. Major

Zählungsliste Nr. 1

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Josephine Trapp, Oberfrau (Hausfrau oder Stellvertreter) (Mietthers)

belegen in dem Keller des Vorder- Gebäudes
 Erdgeschoss des Hinter-
 1 Stotwerke Seiten-

des Hauses } Nr. 1 Straße 1
 andere Bezeichnung (Name) Josephine Trapp, Oberfrau im Einzelhause (Wohnplatz) 1

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. 1

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December beige (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Kammernier, Chambergaristen, Einquartierten, Schlafkante u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nächstehende vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Zivilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, ob das vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die dort als das wirkliche Nachtquartier angesehen werden. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthaltes (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit von Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise eben so wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinders- und Irrenanstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Erbdinghäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Barmherzigkeitsanstalten, Irrenhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Nachthäuser, Artzule und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schiffen u.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Beschäftigung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.			VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.							
					ledig.	verheirathet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Besorger öffentlicher Angelegenheiten.	auf Land oder See.	auf See.		auf dem Wege nach dem Vaterlande.	alle übrigen.					
Vorname.	Familienname.		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	

Anleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste der Haushaltungen oder des Stellenverzeichnisses verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—14, 14, 1.

Bei denen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf militärischen oder fremden See-, Küsten- oder Flußfahrten), auf Weisen im In- oder Auslande (auch vertheidigungslos) oder Gewerbebetrieb im Inlande (Handwerk, Handel, Bergbau, etc.) oder auf Besuchen an anderen Orten (als Gaste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Beschäftigung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 1, 15 oder 16 bezeichnet.

In Spalte 17 sind bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.

In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (ständliche Orte durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, unständliche durch den Ort)

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand,

Josef von We...

Die Liste ist } nach erhaltener Auskunft ausgefüllt } durch den Beauftragten *...*
} vervollständigt oder berichtigt }
} vollständig und gut vorgefunden }

A. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt }
Landgemeinde } Kreis Unserlahn
Gutsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 25

Name und Stand des Zählers Johann Pfl. Wagner

Zählungsliste Nr. 2.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Ludwig Gnußter Wagner (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Mithera)

belegen in dem { Keller } des { Vorder- } Gebäudes
{ Erdgesch. } { Hintere- }
{ 1 Stockwerk } { Seiten }
{ } { }
{ } { }

des Hauses { Nr. } - Straße
{ andere Bezeichnung. (Name) Alte Pfaffenstraße im Ortsteil (Wohnplatz) Springmühl

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von den oben unmittelbar abgemieteten Wohnungen, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mithera) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermiether, Chambragaristen, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nützlichfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstande vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen bezeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Privatpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbe-Fälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts-Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskrankheit und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16-19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit von Zählungsorte (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gärthe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kind-erbhauanstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irren- und Altersversorgungsanstalten, Entbindegehäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Eweritenhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cajenen, Wachthäuser, Arsenal- und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Anbeholdung jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schau-buden u.) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscafeterien nachfragen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII.
Vorname.	Familienname.	männlich	weiblich			ledig	verheiratet	verwitwet	in Geschieden	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	als Angehöriger des Reichs	als Angehöriger eines fremden Reichs	als Angehöriger eines fremden Reichs	als Angehöriger eines fremden Reichs	Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.

Die Exalter des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15.

Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flussschiffen), auf Meilen im In- oder Auslande (auch in Fabriken und Gewerbebetrieben) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Orte und des Reichs, ausländische durch den der Orte, des Reichs und der Provinz)

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Johann Gustav

Die Liste ist

nach erhaltener Auskunft ausgefüllt
 vervollständigt oder berichtigt
 vollständig und gut vorgefunden

durch den beauftragten Zähler

Pöy

A. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt }
Landgemeinde } Kreis Umselahr
Gutsbezirk } (oder entsprechende Landeseintheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 25

Name und Stand des Zählers Johann Pfl. Haigun

Zählungsliste Nr. 1

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Joseph Pagnur, Haigun (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Miethers)

belegen in dem { Keller } des { Vorder- } Gebäudes
{ Erdgesch. } { Hinter- }
{ 1. Stockwerk } { Seiten- }

des Hauses { Nr. 1 } Straße _____
{ andere Bezeichnung (Name) Wohnung } im Ortstheil (Wohnplatz) Hingststraße

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1. Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Unterküther, Chambergaristen, Einquartierten, Schlafente u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Sturmen und dergleichen Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geforbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskrankheit und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit von Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenbäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irrenkliniken- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emmenthäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffen jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukuden u.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.			VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.		VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.					
	Vorname.	Familienname.			männlich.	weiblich.	ledig.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.		Als Fremder.	Auf andere Weise.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählung einzufragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters desselben verzeichnet. Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Vermerken, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See, Küsten- oder Flußschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch eisenbahnreisen und Gekerkert im Ubergange) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inkludirend die durch den Stamen der Person durch des Geburtsort, aber nicht des Staats) bezeichnet.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.
 Der Haushaltungs-Vorstand.

Jos. Legner

Die Liste ist } nach erhaltener Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten Zähler
 { vervollständigt oder berichtigt
 { vollständig und gut vorgefunden

Jos.

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Omsö

Kreis *Uckermark*
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *25*

Name und Stand des Zählers *Johann Pfl. Hagen*

Zählungsliste Nr. 11

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *Jacob Wepfelmeyer* (Hausbesitzer oder Stellvertreter)
(Mithers)

belegen in dem

1. Stock
2. Erdgeschoss
3. Stochwerk

 des

Vorder-
Hintere-
Seiten-

 Gebäudes

des Hauses *Nr. 1* Straße

andere Bezeichnung (Name) *Wohnhaus* im Ortschaftstheil (Wohnplatz) *Hagen*

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen anfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mithers) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Astermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nützlichfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskrankheit und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Vorgesetzten der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderabwahrnustalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irrenanstalten und Alters- und Invaliden-Anstalten, Arbeitshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Anstalten für Geisteskranken, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Lazarets und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsloch für jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schiffen u. dgl.) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. dgl.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscafeterien nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.		IV. Religionsbekenntnis.		V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.			VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.	
Vorname.	Familienname.	Männlich.	Weiblich.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.

Anleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind, und ganze Ausbaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Mitte des Haushalts oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.
Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15.
Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flüßschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen und Besorgertrieb im In- oder Auslande) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine 1 in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet.
In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.
In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.
Der Haushalts-Vorstand. *angegraben*

Ernst Moritz Ruppberg, Wilm

Die Liste ist } nach erhaltener Auskunft ausgefüllt
vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut vorgefunden } durch den beauftragten *Polz*

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Emm

Kreis *Unserlahn*
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz)

25

Name und Stand des Zählers

Johann W. Weyna

Zählungsliste Nr. 5

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes)

August Jacob, Tagelöhner

(Hausbesitzer oder Stellvertreter)
(Miethers)

belegen in dem

Keller
Erdegeschoss
1 Stockwerke

des Vorder-
Dinter-
Seiten-

Gebäudes

des Hauses

Nr. *1* *1*

Strasse

andere Bezeichnung (Name) *Schulhauswohnung* im Dorfschaftstheil (Wohnplatz)

Springerstraße

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Mietertheil, Chambrageration, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier zu sehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskraft u. und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geistkrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit von Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts u. links bezeichneten Weise eben so wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Geisthöfe, Irren-, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderwahrnustalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Jernanstalten, Altsen, Ementenhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Arzthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Wadthäuser, Anstalten und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schonbuden u.) oder Arbeiter (Verzente, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscafeterien nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur unrichtigen Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.				
	Vorname.	Nachname.			weiblich	männlich	ledig.	verwitwet.	verheiratet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderer Staaten angehörig.	Welcher Staats?	als Besondere Mitglieder.		auf Land oder See.	auf See.	auf dem Wege.	in sonstiger Weise.
Zählungsnummer.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	
1.																			

Anleitung. In das nebenstehende Verzeichnis sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind diese Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste der Hausbesitzer oder des Haushaltens derselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremden See, Küsten- oder Flussflüssen), auf Meilen im In- oder Auslande (auch in Schiffereien und Gewerbetrieben im anderen Orten) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine 1 in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (einkindliche Orte durch den

Hiermit bescheinige ich, daß ich die unrichtige Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

August Haas

Die Liste ist } nach erhaltenen Anzeigekarten ausgefüllt } durch den Beauftragten

vollständig und gut verzweigt

Pf.

A. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt }
Landgemeinde } Kreis Unterlahn
Gutsbezirk } (oder entsprechende Landeshoheit).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 25

Name und Stand des Zählers Johann Pöf. Hagen

Zählungsliste Nr. 6

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Ludwig Hoffmann, Leinwandweber (Hausbesizers oder Stellvertreters) (Mietlers)

belegen in dem 1 Stockwerke des 1 Vorder- 1 Hinter- 1 Seiten- Gebäudes

des Hauses } Nr. 1 Straße
andere Bezeichnung (Name) Wohnung im Städtetheil (Wohnplatz) Hoffmannstr.

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aftermiether, Chambragaranten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nächstigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufhalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskrankheit und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befinden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit von Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gethhöfe, Gerbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinder- und Irrenanstalten, Rettungsanstalten, Heilanstalten, Irren- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Jernanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalt u., sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Wächthäuser, Urinale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiff jeder Art (See- und Flusschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schonbuden u.) oder Arbeiter (Berleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscafeterien nützlich, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religions-bekennniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.				VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Verantheilung zur Zählungszeit.
	Vorname.	Familienname.			männlich.	weiblich.	ledig.	verheiratet.	getrennt.	anderer Unterthan.	anderer Unterthan.	auf dem Lande oder in einer andern Provinz.	auf dem Lande oder in einer andern Provinz.	auf dem Lande oder in einer andern Provinz.	auf dem Lande oder in einer andern Provinz.	auswärts.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In das verzeichnete Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.
 Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffsahrt (auf inländischen oder fremden See, Küsten- oder Flußschiffen), auf Meeres- oder andern (auch Schiffbau- oder Schiffreparatur-) Werften, in andern Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine 1 in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der verantheilte Aufenthalt jedes Abwesenden (ständliche Orte durch den

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst den dazugehörigen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.
 Der Haushaltungs-Vorstand.

Carl von Goltz

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt, vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten *Polz*

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt }
Landgemeinde } Kreis Unterlahn
Gutsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 25

Name und Stand des Zählers Johann Pfl. Hagen

Zählungsliste Nr. 7

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Jacobsen Johann Pfl. (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Mietlers)

Belegen in dem Keller des Vorder- Gebäudes
Erstgesch. Hinter-
2 Stockwerke Seiten-

des Hauses } Nr. 1 Straße
andere Bezeichnung (Name) Wohnung im Dreifachthor (Wohnplatz) Hagenstraße

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Kammernier, Chambergarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Rücksicht, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Privatpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbe-Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mittertage, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die-der als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskrankheit und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit von Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts u. u. n. bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Galtböde, Gerbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderwahrnastalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irrenanstalten und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Arrahhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cajenen, Wachtthäuser, Asyale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in bewohnten Räumen (Schuppen u. c.) oder Arbeiter (Berleute, Biegler u. c.), die in Häuten, Schlafhäusern oder Stationscasernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haushaltung (Wohnung) anwesenden Personen.

Nr.	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. Bei der Einnahme ist innerhalb jeder Haushaltung folgende Reihe in Beobachtung zu haben: — dem Uebertrager, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung dauernd lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Gehalt in Kost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Dienstverpflichtete, Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung stehen, — verabschiedete Soldaten, Arme im Ruhestand, — jugendliche Arbeiter, Kammerdiener, Bedienten, bei deren Namen dann Aftm., Chg., Schl. hinzuzufügen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unbenannt“ zu setzen.		II. Geschlecht. Für Personen männlichen Geschlechts ist eine 1 in Spalte 4, für solche weiblichen eine 1 in Spalte 5 zu setzen.		III. Alter. Das Alter ist anzugeben durch Angabe des Geburtsjahres oder der Geburtzeit, d. h. erst im Jahre 1867 geborenen, ist der Monat der Geburt hinzuzufügen.	IV. Religionsbekenntnis. Hier sind bekannte Bekenntnisse zulässig: ev. für evangelisch, k. für katholisch, i. für israelitisch, un. für unbenannt, gk. für griechisch-katholisch. Diskriminirte und andere Bekenntnisse sind ohne Klärung zu bezeichnen.	V. Familienstand. Der Familienstand ist durch Einkreuzung einer 1 in die auf jede einzelne Person Bezug habende Spalte 8-11 zu bezeichnen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Tisch und Bett geschiedenen zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis Sp. 12 ist nur bei denjenigen Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangefüllt (vgl. das Muster).					VI. Stand, Beruf oder Vorbereitung zum Beruf, Handel und Dienstverhältnis. Bei solchen Personen, die von neuem Beruf ansetzen, ist der bisherige Berufsverhältnis anzugeben, wie Schulzeit, Gemeindefunktion, Lehrling, Dienstverpflichteter, etc. Bei Personen, welche in den öffentlichen Dienst treten, ist derjenige Dienst zu bezeichnen, welcher ihre Hauptbeschäftigung bildet. Auch den Beruf als Landwirth, Soldat, Seemann, etc. ist die Arbeitstellung zu bezeichnen (also Bauer oder Pächter, etc., Landwirth, Soldat, etc.). Bei weiblichen Personen ist der Beruf und das Arbeitsverhältnis anzugeben.		VII. Staatsangehörigkeit. Für preussische Staatsangehörige ist eine 1 in Spalte 14 zu schreiben. Für jede andere Person ist der Staat, welchem dieselbe angehört, für Angehörige des Großherzogthums Hessen außerdem noch der Heimathort in Spalte 15 deutlich einzuschreiben.		VIII. Art des Aufenthalts am Wohnort. Nach dem Zweck der Abhaltung kommt es hier darauf an, über die drei verschiedenen Arten des Aufenthalts genaue Nachricht zu erhalten; diese wird durch Einkreuzung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Gästen in Häusern ist der Ort, aus welchem sie zum Besuch anwesend sind, und zwar bei Ausländern durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, zu bezeichnen. Bei allen übrigen zur bestimmten Abhaltung anwesenden Personen, über Aufenthalt noch von noch so kurzer Dauer sein, ist in Sp. 19 eine 1 zu setzen.					IX. Besondere Mängel einzelner Individuen. Für jede Person, welche mit einem der bezeichneten Mängel behaftet ist, wird in der entsprechenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen mit angebornen oder in den ersten Lebensjahren eingetretenen Mängeln ist die 1 in Sp. 22 für Personen mit später eingetretener Gesichtshinderung hingegen in Sp. 23 zu setzen.				
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.	Monat der Geburt.	Religion.	8.	9.	10.	11.	Verhältnis der Familienglieder zum Haushaltungsvorstand.	12.	13.	preussisch.	Anderen Staaten angehörig.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Herrmann	Himmerich	1	.	1837	ev.	.	1	.	.	Haush.-Vorst.	K. in f. v.	1	1	
2.	Maria	Himmerich	.	1	1831	ev.	W. f. v.	—	1	1	
3.	Augusta	Himmerich	.	1	1851	ev.	W. f. v.	—	1	1	
4.	August	Himmel	1	.	1800	ev.	.	.	1	.	W. f. v.	—	1	1	
			2	2				1	2	1			4							4					

Muster einer ausgefüllten Zähl-Liste.

Nr.	Vorname.	Familienname.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Karl	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	.	Haush.-Vorst.	Buchhändler, Printz.	1	1	
2.	Maria	Kunze	.	1	1830	.	.	.	1	.	W. f. v.	—	1	1	
3.	Wilhelm	Kunze	1	.	1852	Sohn	Gymnasialst.	1	1	.	.	1	.	
4.	Eugenie	Kunze	.	1	1854	Tochter	—	1	1	
5.	Karl	Lehmann	.	1	1848	i.	1	.	.	.	—	Köchin.	1	1	
6.	Johann	Pfeiffer	1	.	1852	k.	1	.	.	.	—	Buchhändler-Verlag.	1, aus Heidelberg	1	
7.	Wilhelm	Krauß	.	1	1817	ev.	.	.	1	.	—	Dr. phil., Redakteur.	1	
8.	Wilhelm	Siegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-luth.	.	.	.	1	—	—	1	

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.				VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermutlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
	Vorname.	Familienname.			männlich.	weiblich.	lebhaft.	verheiratet.	getrennt.	anderer Staat angehörig.	Preussischer Unterthan.	Waldenburger Staat?	als Militär.	auf Land.	auf See.	auf Schiff.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltungen einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Hausbesizers oder des Stellvertreters desselben verzeichnet. Die Exakten des Nachtrages 1—13. sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 17. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder ausländischen, auf Meeren im In- oder Auslande (auch auf Schiffen) oder auf Gewässern in anderen Orten (als Häfen in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermutliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Kreises)

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach mei. em besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

pr. L. C. Himmrich *J. Aug. Schultz*

Die Liste ist } nach erhaltener Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten Zähler

vollständig und gut vorgefunden

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt }
Landgemeinde } Kreis Westerlahen
Gutsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 25

Name und Stand des Zählers Loh. Polz Heizer

Zählungsliste Nr. 8

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Hilfsm. Hanffschütz Angler (Hausbesizers oder Stellvertreters)
(Miethers)

belegen in dem Keller } des Vorder-
Erdgeschoss } des Hinter-
2 Stockwerke } Seiten- Gebäudes

des Hauses } Nr. 3 Ins Wohnhausmeyerstrasse
andere Bezeichnung (Name) } im Ortstheil (Wohnplatz) Spinnweiss

Hierbei Extra-Zählungsslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einfammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nóthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hieraus ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu den betreffenden Häuse gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, in dem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angekommen sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesenende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Hospitien, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wächthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schulungen u.), oder Arbeiter (Verleiher, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.			VII. Art der Abwesenheit.			VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
					Vornahme.	Nachname.	männlich.	weiblich.	ledig.	verheirathet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.		Welchem Staate?	als Soldat oder Flüchtling.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1.																	

Anleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Hausbesizers oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Luftschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch bei Geschäftsreisen und Gernerhetries im Inverziehen) oder auf Besuch an anderen Orten (als Wärfre in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthalt als Ort jedes Abwesenden (auf dieselbe Weise, wie bei den in der Zählungsliste verzeichneten Personen) angegeben.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

M. Müller

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt, vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Zähler.

J. J.

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Ems

Kreis Wuppertal
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 25

Name und Stand des Zählers Johanna Piff Hausfrau

Zählungsliste Nr. 9

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) H. P. Huber Hausbesitzer (Hausbesitzers oder Stellvertreters)
(Miethers)

belegen in dem Keller des Vorder- Gebäudes
Erdegeshoch des Hinter-
2 Stockwerke Seiten-

des Hauses Nr. 1 Straße
andere Bezeichnung (Name) Waldstrasse im Ortsteil (Wohnplatz) Grüppchen

Siehebei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Kstermieter, Chambreregarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstande vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufhalten haben, sondern in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufhalten haben, sondern in der Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zahlungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgung-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Sren-anstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachtthäuser, Asynale und Kriegeschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schulden u.) oder Arbeiter (Bezirgute, Jäger u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationschernnen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.				VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
	Vorname.	Familienname.			weiblich.	männlich.	ledig.	verheirathet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Gesezlicher Pflichtiger.	auf Land oder See.	auf Befehl der Obrigkeit.	
Rechnungs-Nummer.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1.																	

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand. *Magdalena*

für Ph. Anton Weber Anna Maria Weber

Die Liste ist } nach erhaltener Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten Zähler

vollständig und gut vorgefunden

Polz

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt } Emm Kreis Unterlahn
 Landgemeinde }
 Gutsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 25

Name und Stand des Zählers Johann Pöf Hajner

Zählungsliste Nr. 10

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Johann August Langemann (Hausbesitzer oder Stellvertreter)
 (Miethers)

belegen in dem Keller des Vorder- Gebäudes
 Erdgeschoss des Hinter-
3 Stockwerke Seiten

des Hauses } Nr. 2 Straße
 andere Bezeichnung (Name) Waldenrofung im Ortschaftstheil (Wohnplatz) Pingstweide

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen anfüllen, und Zeitbestimmung für die Anfertigung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Kftermüthen, Chambergarnisten, Einquartierten, Schläfente u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternachts die Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternachts nicht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungsanstalten, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Cauerthänuser, Mühle, Armenhäuser und Armenanstalten, Irrenhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Asenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffen jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumlichkeiten (Schanklöden u.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlachthäusern oder Stationscasernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur unsterblichen Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
																Vorname.	Familienname.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Aufleitung. In das oberselbständige Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche an Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters derselben verzeichnet. Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Auslande (auch see-schifferei) und Gewerbetries im Unbezogenen) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen des Ortes, eine andere Stadt, ein

Hiermit bescheinige ich, daß ich die unsterbliche Zählungsliste nebst dem oberselbständigen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand. *ungethan*

Die Liste ist } nach erhaltener Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten Zähler
 vervollständigt oder berichtigt
 vollständig und gut vorgefunden

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt } Ems Kreis Unterlahn
 Landgemeinde }
 Gutsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 25

Name und Stand des Zählers Scharn Rof. Hagen

Zählungsliste Nr. 11

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Julij Debusmann (Hausbesizers oder Stellvertreters)
 (Miethers)

belegen in dem { Keller { Vorder-
 Erdgeschoss { des { Hinter- Gebäudes
 1 Stockwerke { Seiten

des Hauses { Nr. 2 Straße
 { andere Bezeichnung (Name) Wohnung im Dittschaffthheit (Wohnplatz) Prinzessina

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Kstermüther, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafente u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthaltes (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irrenanstalten und Altersversorgungsanstalten, Verbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Jernanstalten, Klöster, Emmenthäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cafetren, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schwadren u.) oder Arbeiter (Zugleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscafetren wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur untreuehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.			VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Veranschlichter Aufenthaltort zur Zählungszeit.			
					ledig.	verheiratet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Schlichter oder	auf Grund der	auf Befehl des		Zurück über ein Jahr Abwesende	Zurück über ein Jahr Abwesende	
Vorname.	Familienname.		weiblich	weiblich	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In das untenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste vorgelagerten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters derselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15.

Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flußschiffen), auf Metallschiffereien und Gewerbetrieben im In- oder Auslande (auch Reiseüberziehen) oder auf Besuch an anderen Orten (als Wäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch einen in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Gemarkungsamtes, ausländische durch den Namen und des Staates) bezeichnet.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die untreuehende Zählungsliste nebst dem obenstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand. *zugabe*
Offizier Lubinski

Die Liste ist } nach erhaltener Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten Zähler

vollständig und gut vorgefunden

Offizier

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutabzirk

Emis

Kreis

Unterlahn
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz)

25

Name und Stand des Zählers *Johann Pöf Hagen*

Zählungsliste Nr. 12

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes)

Ludwig Engländer

(Hausbesitzer oder Stellvertreter)
(Miethers)

belegen in dem Keller des Vorder- Gebäudes
Erdbeschoss des Hinter- Gebäudes
Stochwerke des Seiten-

des Hauses

Nr. *2*

Straße

andere Bezeichnung (Name)

Waldenwegung

im Detschaffersheil (Wohnplatz)

Engländer

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen anfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermiether, Chambergaranten, Einquartierten, Schlafkante u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem feinst geeigneten Gliede der Haushaltung (wöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern die Nacht gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesenheit eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct gemieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgung-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Wrethhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenalen und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schahuden u.) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.) die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Hausung (Wohnung) anwesenden Personen.

1. Ordnungsnummer <small>Bei der Zusammenfassung ist innerhalb jeder Haushaltung folgende Reihe zu beobachten: — Haushaltungsvorstand, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung davor lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der ganzen Familie in Kost und Wohnung genommen, — Dienende aller Art, — Gewerbeschiffen, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung leben, — verdingende amvonten Person, — einquartierte Soldaten, Arme im Krankenhaus, — jugendliche Missethater, Gaubergarbeit, Schilbinnen, bei deren Namen das <i>Alm. Chg. Schl.</i> hinzuzusetzen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unbenannt“ zu setzen.</small>	II. Geschlecht. <small>Für Personen männlich weiblich</small>		III. Alter. <small>Das Alter ist angegeben durch Umkreisung des Altersjahres der Geburt bei Kindern, z. B. 1867 geboren, ist der Kreis der Geburt hinzuzusetzen.</small>	IV. Religionsbekenntniß. <small>Für nicht getaufte Personen: ev. für evangelisch, k. für katholisch, m. für Mohammedanisch, nk. für griechisch-katholisch, Diffidenten und andere Bekenntnisse sind ohne Kürzung zu bezeichnen.</small>	V. Familienstand. <small>Der Familienstand ist durch Angabe einer 1 in die auf jede einzelne Person Bezug habende Spalte 8—11 zu bezeichnen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Ehemann oder Ehefrau geschiedenen zu rechnen. — Das Familien- oder Vermaahltsstandverhältniß Sp. 12 ist nur bei demjenigen Personen, wo vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt es in Sp. 12 unangeführt (vgl. das Anhang).</small>					VI. Stand, Beruf oder Verrichtung zum Beruf, Arbeits- und Dienstverhältnis. <small>Bei solchen Personen, die sich in einem Beruf befinden, ist die entsprechende Verrichtung anzugeben, z. B. Schulmeister, Landwirth, Landmann, Bauer, Gewerbetreibender, Unternehmer, Kaufmann, Handelshausbesitzer, Beamter, Leihrentner, Beamter, Tagelöhner, Arbeiter, und bei weiblichen Personen ist der Beruf und das Dienstverhältnis anzugeben.</small>		VII. Staatsangehörigkeit. <small>Die ursprüngliche Staatsangehörigkeit ist eine 1 in Spalte 14 zu schreiben. Für jede weitere Person ist der Staat, welchem dieselbe angehört, anzugeben. Bei Angehörigen des Reichsgebirgs sind die ursprüngliche Staatsangehörigkeit und der Geburtsort zu bezeichnen. Bei Angehörigen des Reichsgebirgs ist die Staatsangehörigkeit anzugeben. Bei Angehörigen des Reichsgebirgs ist die Staatsangehörigkeit anzugeben.</small>	VIII. Art des Aufenthaltes am Zählungsort. <small>Nach dem Zweck der Zählung kommt es hier darauf an, über die zwei verschiedenen Arten der Aufenthalt zu unterscheiden, dies wird durch die Bezeichnung einer 1 in die bezeichnende Spalte bewirkt. Bei Wägen in dem Zählungsort ist die Zeit, aus welcher sie zum Zählungsort gekommen sind, und zwar die Zahl der Tage seit dem Zählungsort und des Monats, zu bezeichnen. Bei den Angehörigen des Reichsgebirgs ist die Zeit, aus welcher sie zum Zählungsort gekommen sind, und zwar die Zahl der Tage seit dem Zählungsort und des Monats, zu bezeichnen. Bei Angehörigen des Reichsgebirgs ist die Staatsangehörigkeit anzugeben.</small>					IX. Besondere Krängel einzelner Individuen. <small>Für die Krängel, welche auf einen der bezeichneten Mängel bezogen sind, wird in der entsprechenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen mit angeborenem oder im ersten Lebensjahre erworbenem Schilling ist die 1 in Sp. 22, für Personen mit letzter eingetretener Minderjährigkeit bis zum 24. im Leben.</small>									
	Vorname.	Familienname.	männlich	weiblich	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
1	Johann	Lisch	1	-	1801	ev.	1					Johann v.											1				
2	Katharina	Lisch	1	-	1818	ev.	1					Katharina											1				
			1	1							2											2					

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.					
1.	Nadolf	Kunze	1	-	1821	ev.	1				Landw.-Vorst.	Buchhändler, Privatgut.											1				
2.	Maria	Kunze	-	1	1830	-	-	1				Chefrau	—									1					
3.	Wilh. Im	Kunze	1	-	1852	-	-	1				Sohn	Gymnasist.									1					
4.	Engel	Kunze	-	1	1854	-	-	1				Tochter	—									1					
5.	Leopold	Lehmann	-	1	1848	k.	1					Köchin	—									1					
6.	Johann	Wilm	1	-	1852	k.	1					Buchhändler-Gehilfe.	—									1					
7.	Christoph	Maria	-	1	1817	ev.	-	1				—	Predigerswitwe.									1					
8.	Michael	Ergel (Chg.)	1	-	1812	deutsch-kath.	-	-	1			—	Dr. phil., Redacteur.									1					

Nachtrag zur unvollständigen Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
					Vorname.	Nachname.	weiblich.	männlich.	ledig.	verheiratet.	verwitwet.	getrennt.	Preussischer Bürger.	Anderer Staat angehörig.		aus unbekanntem Ort.	auf dem Wege zur Arbeit.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die unvollständige Zählungsliste nebst dem ob-

stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand. *zugabue*

Jesurunik

Die Liste ist (nach erhaltener Auskunft ausgefüllt, verständig oder berichtet, vollständig und gut vorgefunden) durch den beauftragten Zähler *Polz*

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Oms

Kreis

Mitelrarn

(oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz)

25

Name und Stand des Zählers

Thann Pfl. Hajner

Zählungsliste Nr. *13*

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes)

Carl Lutz Langmann

(Hausbesizers oder Stellvertreters)
(Mithers)

belegen in dem

Keller
Gedächtnis
1 Stockwerke

des

Vorder-
Hinter-
Seiten-

Gebäudes

Nr. *3*

Strasse

andere Bezeichnung (Name) *Arbäderswohnung im Dittschatttheil (Wohnplatz)*

Hingebaustr.

Hierbei Extra-Zählungsslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Auleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesizer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mithers) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Astermiether, Chambragnisten, Cinquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Treten gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Gerberien, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kindererziehungsanstalten, Nahrungshäuser, Seelenanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Wachshäuser, Arsenal- und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schankhäusern u.) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur unvollständigen Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbestimmth.	V. Familienstand.			VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.			VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.			
Vorname.	Familienname.	männlich	weiblich			ledig.	verehelicht.	verwitwet.	unverheirathet.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Anderer Art.	auf Land- oder See- oder sonstiger Dienst.	auf Befehl des Landes- oder Provinzial-Vertrages.	Alle übrigen.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	

Anleitung. In das obenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltungen einzutragen, welche an Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Hausbesizers oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.
Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt auf ausländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flußschiffen, auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen und Gewerbetriebe in anderen Drien) oder auf Besuch an anderen Drien (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (ausländische Orte durch den Namen des Konsulates, wo es besteht,

Hiermit bescheinige ich, daß ich die unvollständige Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.
Der Haushaltungs-Vorstand.

Karl Fritz

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt, vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten *Pöf*

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt } Kreis Unterlahn
Landgemeinde } Emd (oder entsprechende Landesabtheilung).
Gutsbezirk }

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 25

Name und Stand des Zählers Johann Pfl. Hünig

Zählungsliste Nr. 14

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Johann Pfl. Hünig (Hausbesitzer oder Stellvertreter)
(Witthers)

belegen in dem Keller des Vorder-
Erdgeschosses des Hinter-
1. Stockwerks des Seiten-
Gebäudes

des Hauses { Nr. 3 - Straße _____
andere Bezeichnung (Name) Soldatenkaserne im Distrikttheil (Wohnplatz) Stimpfstraße

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Werte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder Director Witther) hat die Liste für sich und die Anwohner seiner Haushaltung, sowie für die Arbeiter, Chambroranten, Quartierier, Schlichter u. s. w. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste ist der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Ist der jeweilige Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einantwortung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst gezeichneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstande vorgelesen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Gerüchliche zu erörtern und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Werte) dem Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also nach dem 2. December) Geburten nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Obereben dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern in der Nacht das nächtliche Nachtsquartier ergreifen. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern in der Nacht durch Schiffsfahrt (Arbeit) oder durch Weggehen in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gipsarbeit und Blödfürigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geistkrank und blödfürig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16 - 19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten angefertigt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu dem besondern Zwecke der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Zubehörer, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise eben so wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lokale und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderabtheilungen, Rettungsanstalten, Heilanstalten, Irren- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Zerebralanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Irrenhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Asinale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsloshiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schraubhülsen u. s. w.) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. s. w.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationsbaracken nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Beschäftigung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vernehmungsort zur Zählungszeit.		
	Vorname.	Familienname.			männlich.	weiblich.	ledig.	verheiratet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Gese- oder Schlichter.	auf dem Lande.		auf dem See.	auf dem Lande.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In das zehnte Verzeichnis für alle Mitglieder der in der Zählung listig vorgetragenen Familien einzutragen, welche im Zählungstage abwesend sind. Sind die Abwesenden zu ihrer Wohnung abwesend, so werben die in der Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Erbvertrages, dessen Namen vorgetragen sind. Die Namen des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählung liste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählung nicht auf der Schiffahrt (auf dem See oder auf dem Lande) auf dem Meere oder auf dem Lande (auf dem Meere oder auf dem Lande) befinden, sondern aus irgend einem anderen Grunde abwesend sind, werden in die Liste eingetragen. Wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine Liste 1, 15 oder 16 eingetragen. Für die Liste 17 sind bei allen Personen, die in anderer Art abwesend sind, die Zeit abwesenden Personen anzugeben. In Spalte 18 sind die Namen der abwesenden Personen anzugeben, die durch den Namen der Gemeinde und des

Hiermit bescheinige ich, daß ich die unten beifolgende Zählungsliste nebst dem dazugehörigen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.
 Der Haushaltungs-Vorstand. *Augustine*

Joseph Winkler

Die Liste ist { nach erhaltenen Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten Beamten
 { vervollständigt oder berichtigt }
 { vollständig und gut vorgefunden }

Reich

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt Emm Kreis Westerlahn
 Landgemeinde }
 Gutsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 25

Name und Stand des Zählers Joseph Roy Lehrer

Zählungsliste Nr. 15

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Anton Wild, Langmann (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Miethers)

belegen in dem 3 Stockwerke des 3 Vorder- 3 Hinter- Gebäudes
 (Stufen) (Etagen) (Zellen)

des Hauses Nr. 3 Straße Springstrasse
 andere Bezeichnung (Name) Waldhainweg im Dörflichkeitstheil (Wohnplatz) Springstrasse

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Anfertigung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Verfügung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Dieselbe wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausebesitzer, dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von demselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December gegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Aufzeichnung der nicht zureichenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miethers) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Anwesenheit, Chambergaranten, Einquartirten, Schüler etc. vollständig auszufüllen. Die Anfertigung ist bis zum Mittage des 3. December zu bewerkstelligen und die Liste ist der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Anfertigung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Bei der Anfertigung der Zählungsliste sind die Angaben der Familienmitglieder selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst gezeichneten Gliede der Haushaltung (nützlichem dem Haushalte) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstande vorgelesen sind, überträgt sich der Zähler, daß die Ausfertigung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erfordernisse zu ergreifen und zu berichten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Aufzeichnung der nicht zureichenden Worte) dem Zähler zu vorzulegen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem betreffenden Hause oder sonstwo irgendwo aufhalten haben, und zwar ohne Rücksicht auf ihre geheimeren Mängel, d. h. ohne Rücksicht auf ihre Vertheidigung, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr Nachts noch am 2. December Geborene nicht eingetragen, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden. Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Haushaltung aufgenommen wird, in welcher sie sich in der Nacht als das wirkliche Wohnquartier zu sehen und zu verzeichnen sind. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlosse aufhalten haben, sondern im Freien, auf dem Wege oder auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächtern und dergleichen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angetroffen sind.

Die Familienmitglieder, deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind vollständig anzugeben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Aufgabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung gegenüber geistig krank und unzureichend gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Reichstatistischen Bureau's erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16 - 19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht vom 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Enttragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsort (14 - 17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In allen Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer den gewöhnlichen Zählungslisten noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten gefertigt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in derselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Beamten der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vorzulegen. Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gesehene, Fabriken, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderspitalen, Rettungsanstalten, Heilanstalten, Irrenanstalten und Altersversorgungsanstalten, Entbindungsanstalten, Blinden-, Taubstummen-, Jenseits-, Kloster-, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Asyale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schiffen etc.), oder Arbeit (Bergleute, Ziegler etc.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscafeterien wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.			VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Verursachlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.	
	Vorname.	Familienname.			weiblich	männlich	ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden	Preussischer Unterthan.	Andere Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Gastschiffen.	auf fremdem Lande.		auf Reisen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In das obere Feld der Zeile sind alle Mitglieder der in der Zählung list vorkommenden Personen einzutragen, welche zu dem Zeitpunkt der Zählung in der Wohnung abwesend sind, aber die Wohnort nicht verlassen haben. Die Namen sind in alphabetischer Reihenfolge zu schreiben.

Die Zahlen des Alters sind in den Spalten 1-11 einzutragen, wobei man sich auf die Schiffsahrt (auf dem Meere oder auf dem Lande) bezieht, und nicht auf die Zeit der Abwesenheit (auf dem Meere oder auf dem Lande).

Die Zahlen der Familienstände sind in den Spalten 8-11 einzutragen, wobei man sich auf die Zeit der Abwesenheit (auf dem Meere oder auf dem Lande) bezieht, und nicht auf die Zeit der Abwesenheit (auf dem Meere oder auf dem Lande).

Die Zahlen der Staatsangehörigkeiten sind in den Spalten 12-13 einzutragen, wobei man sich auf die Zeit der Abwesenheit (auf dem Meere oder auf dem Lande) bezieht, und nicht auf die Zeit der Abwesenheit (auf dem Meere oder auf dem Lande).

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obigen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Geschäftsführer *J. J. J.*

Die Liste ist noch erhalten nicht erhalten unvollständig vollständig durch den beauftragten Zähler

A. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt }
Landgemeinde } Kreis Unterlahn
Gutsbezirk } Ems. (oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zahlbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 25

Name und Stand des Zählers Jos. Pöy Kaiser

Zählungsliste Nr. 16

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Johann Krüß, ^{Journalist} Angeler (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Mietlers)

Wegen in dem { Kellner } des { Vorder- } Gebäudes
{ Erdgeschoss } { Hinter- }
{ Stodwerke } { Seiten- }

des Hauses { Nr. 4 } -Straße-
andere Bezeichnung (Name) Waldenweg im Distrikttheil (Wohnplatz) Königsplatz

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen sind jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December 1867 zu geben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angedeuteten Weise (auch durch die Bezeichnung der nicht zutreffenden Theile) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Astmutter, Chambergarbisten, Einquartirten, Soldaten u. s. w. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste ist in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Ist der Fall, daß die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Zusammenahme selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Anweisung. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstande vorgelesen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Gebräuchliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Theile) vom Zähler zu verzeichnen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also nach dem 2. December) Geburten nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Obere dagegen noch eingetragen werden.

Zwei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Person als das nützlichste Nachtraktant angesehen wird, während die Person, welche in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten hat, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachzügler und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angetroffen sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzuzukommen sind die Spalten in Betreff der Kranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Abgabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung gesünder und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in der Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterzeichnung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten angefertigt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Vorkantler oder Vorgesetzten der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste verzeichnet.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Wittbäuser, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinders- und Altersheimen, Rettungsanstalten, Irrenanstalten, Irren- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Ementenbäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Irrenhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zahlbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachtthürme, Lazarets und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schraubenschiffe), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. s. w.), die in Hütten, Schmelzhäusern oder Stationscasernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haushaltung (Wohnung) anwesenden Personen.

Die- manne num- mer 1 bis 251.	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Haushaltung folgende Reihe zu beobachten: — Haushaltungsvorstand, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung dauernd lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Gehalt in Kost und Wohnung angenommenen, — Dienende aller Art, — Gewerbeschäftigen, Ob- kellen, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung leben, — vorübergehend anwesend erweise u. s. w. — einquartierte Soldaten, Arme im Kellergewölbe, — zuletzt Kstermeider, Chambregarnisten, Schul- knechte, bei deren Namen dann Am. , Chg. , Schul- hinzuzusetzen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unbenannt“ zu setzen.		II. Ge- schlecht. Für Personen männ- lichen Geschlechts ist eine 1 in Spalte 4 für letzte weiblichen Geschlechts eine 1 in Spalte 5 zu setzen.		III. Alter. Das Alter ist anzugeben nach Einwärts- gang des Kalender- jahres der Geburt; bei Kin- dern, d. erst im Jahre 1867 gebo- ren, ist der Monat der Geburt hinzuzu- fügen.		IV. Reli- gions- bekenntnis. Hier sind solche Religionsan- nahmen, ev. für evangelisch, k. für katho- lisch, m. für Mennoniten, sk. für griechisch- katholisch, Dillitische und andere Bekenntnisse ohne Rücksicht zu bezeichnen.		V. Familienstand. Der Familienstand ist durch Einbeschreibung einer 1 in die auf jede einzelne Person bezug habende Spalte 8-11 zu be- zeichnen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Ehemann und Weib getrauten zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsver- hältnis (Sp. 12) ist nur bei denjenigen Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangeführt (vgl. das Muster).					VI. Stand, Beruf oder Bereitgung zum Beruf, Neben- und Dienstverhältnis. Bei ledigen Personen, die noch keinen Beruf annehmen, ist die etwa bestehende Bereitung anzugeben, Schule, Gewerbeschule, Studium, Casuel, Gewerbeschüler, Student. Bei Personen, welche mehrere Berufe zugleich annehmen, ist derjenige Beruf kurz zu bezeichnen, welcher ihre Haupt- (Hauptberuf) ist, wird, Schüler, Schreiber, u. s. w. die Arbeitstellung zu bezeichnen, Lohn- oder Pächter, Tagelöhner, Unternehmer, Principal, Lehrling, Vermiether, Beschäftigter, Dien- stbote, Gehülfe, Arbeiter, u. s. w. Bei weiblichen Personen ist der Stand und das Arbeitsverhältnis anzugeben.		VII. Staatsangehörigkeit. Für preussische Staatsangehörige ist eine 1 in Spalte 14 zu setzen. Für jede andere Person ist der Staat, welchem dieselbe angehört, für Angehörige des Groß- herzogthums Hessen außer- dem noch der Heimathsort in Spalte 15 deutlich ein- zuschreiben.		VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte. Nach dem Zweck der Zählung kommt es hier darauf an, über die Zeit be- stimmten Arten des Aufenthalts genaue Nachricht zu erhalten; dies wird durch Eintragung einer 1 in die betreffende Spalte geschehen. Bei Wägen in Häu- sungen ist der Ort, aus welchem sie zum Zweck anwesend sind, und zwar bei Zu- ländern durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, zu bezeichnen. Bei allen übrigen zur bestimmten Zähl- ungszeit anwesenden Personen, über Aufenthalt von weniger als 14 Tagen Dauer sein, ist in Sp. 19 eine 1 zu setzen.			IX. Besondere Mängel einzelner Personen.				
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.			
1	Johann	Sieff	1		1837	k.	1				Lehrer	Lehrer						1							
	M. Anna	Sieff		1	1840	"		1			Hebamme	Hebamme							1						
	Johann	Sieff	1		1864	"		1			Lehrer	Lehrer							1						
	Marion	Sieff		1	1866	"			1		Hebamme	Hebamme							1						
			2	2				2	2																

Muster einer ausgefüllten Zählungs-Liste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Nicolaus	Kunze	1		1821	ev.	1				Hausw.-Vorst.	Buchhändler, Principal							1			
2.	Antonie	Kunze		1	1830	"		1			Ehefrau	—							1			
3.	Wilhelm	Kunze	1		1852	"		1			Sohn	Gymnasiast.							1			1
4.	Engelie	Kunze		1	1854	"		1			Tochter	—							1			
5.	Reisalie	Lehmann		1	1848	i.	1				—	Köchin.							1			
6.	Lehmann	Pfeilr.	1		1852	k.	1				—	Buchhändler-Lehrling.	Königreich Sachsen									
7.	Christobeth	Kraustein		1	1817	ev.			1		—	Predigerwitwe.	Baden			1, aus Heidelberg						
8.	Wilhelm	Siegel (Chg.)	1		1812	deutsch-lath.				1	—	Dr. phil., Redacteur.	Reichsg.-Schwerm.						1			

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

Anleitung. In das Verzeichnis oder Verzeichnis sind die Mitglieder der Haushaltung einzutragen, welche sich zu dem Zeitpunkt der Abwesenheit befinden. Die Wohnung abwesender Personen ist diejenige, in welcher sie sich zu dem Zeitpunkt der Abwesenheit befinden. Die Personen des Nachtrags sind diejenige, welche zu dem Zeitpunkt der Abwesenheit in der Haushaltung nicht vorhanden waren, jedoch zu dem Zeitpunkt der Zählung in der Haushaltung vorhanden waren. Die Personen des Nachtrags sind diejenige, welche zu dem Zeitpunkt der Abwesenheit in der Haushaltung nicht vorhanden waren, jedoch zu dem Zeitpunkt der Zählung in der Haushaltung vorhanden waren.	I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.			VIII. Beruflicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
	Vorname.	Familienname.	weiblich	männlich			verheiratet	verwitwet	verheiratet	verwitwet	ledig	Preussischer Unterthan.	anderer Staaten angehörig.	von welchem Staate?	als Beamter oder sonstiger	auf dem Wege	auf dem Wege	auf dem Wege
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	

Hiermit bescheinige ich, dass ich die umstehende Zählungsliste, nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Karl Dinsl

Die Liste ist } nach erhaltenen Auskünften ausgefüllt } durch den beauftragten Zähler

vollständig und gut vorgefunden

Polz

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt } Kreis Unterlahra
 Landgemeinde }
 Gutsbezirk } Emis
 (oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 25

Name und Stand des Zählers J. P. Hof Hajzer

Zählungsliste Nr. 17

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Joseph Jakob Gundevarsch (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Mietters)

Belegen in dem: Keller des Vorder- Gebäudes
Erdegasse des Hinter-
Stadtwerk des Seiten-

Nr. 4 Straße
 andere Bezeichnung (Name) Wohlfahrtsweg im Dittschastheil (Wohnplatz) Prinzessina

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December beigegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchschneidung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aftmieter, Chambergarçons, Cöquartier u. Schloßknechte vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste so der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Hat daher die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst gezeichneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Hausbesitzer selbst ausgefüllt sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchschneidung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu unterschreiben.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mittertage, d. h. daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geburten nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geburten dagegen noch einzutragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Liste aus das nächtliche Nachtquartier zu ziehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in einer Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern in der Frühe gewesen sind (Weisende auf Fest u. Eisenbahnen, Nachtwächter) und die Frühe gewesen sind (Weisende auf Fest u. Eisenbahnen, Nachtwächter) und die Frühe gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angetroffen sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wechselläufig dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gichtkrank u. und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Abgabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Abgabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesenende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungzeit (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In allen Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten beiliegend; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct miethten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird von den Directoren, Verwaltern oder Besitzern der Anstalt ausgefüllt und unterschrieben.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gosthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Militär- und Wehranstalten, Rettungsanstalten, Hülfsanstalten, Irrenanstalten, Altersversorgungsanstalten, Embdenanstalten, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Asyl-, Emmenthäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Gängergasse, Zwangserziehungs- und Erziehungsanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Wachthäuser, Asylnale und Arbeitshöfe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in bewohnten Käuern (Schaukäben etc.) oder Arbeit (Verkleute, Ziegler etc.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationen nöthigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.		IV. Religionsbekenntniß.		V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vernehmlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.	
Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.					ledig.	verheirathet.	verwitwet.	geschieden.	früher thüm.	anderer Staaten angehörig.	aus dem Vaterlande.	auf dem Lande.	auf dem See.	auf dem Wasser.	auf dem Lande.	auf dem Wasser.
1.	3.	4	5.	6.		7.		8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.

Anleitung. In das rechte oder linke Blatt der Tabelle sind die Mitglieder der in der Zählung listigen Familien einzutragen, welche die Zählungstage abwesend sind. In der Wohnung abwesend, so wie in die Zählung abwesend, ist der Name des Abwesenden zu verzeichnen. Die Personen, welche die Zählungstage in den Familien sind, sind in der Zählung aufzuführen. Die Personen, welche die Zählungstage in den Familien sind, sind in der Zählung aufzuführen. Die Personen, welche die Zählungstage in den Familien sind, sind in der Zählung aufzuführen.

Hiermit becheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Joseph Louis Maria Coud
J. J. J.

Die Liste ist { nach erhalten r. Anst. mit ausgefüllt } durch den beantragten Zählungs- vollständig oder berichtigt } vorhanden und gut vorgefunden } durch den beantragten Zählungs-

Joy

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Omse

Kreis *Unterlahn*
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *25*

Name und Stand des Zählers *Johann Pöy Schürjen*

Zählungsliste Nr. 18

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *Königsd. Größler Angeler* (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Mietlers)

belegen in dem:

Keller	des	Bord-	Gebüdes		
				Erdgesch.	Hinter-
				Stoekwerke	Seiten-

Nr. *5* Strafe
andere Bezeichnung (Name) *Arbeiterwohnung* im Ortstheile (Wohnplatz) *Stumpfweide*

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von demselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December vorgelegt, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angedeuteten Weise (unter Aufzeichnung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder Director Mietlers) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Lehrlinge, Chantiergaristen, Einquartirten, Schloßknechte u. s. w. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittage des 3. December zu bewirken und die Liste ist der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Ist die Liste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Zusammenkunft selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonstigen geeigneten Gliede der Ausfüllung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vorgelegt sind, überzuzugeln der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Aufzeichnung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu unterzeichnen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörenden Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Ehen und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, vor 12 Uhr Nachts Oben- oder Unten, nach welchem die Veränderungen einzutragen sind.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Liste als das nächste Nachtquartier zu führen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Knechte auf Pflanzungen und Gärten, Tagelöhner und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) sind Merkwürdige in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung einzutragen, in welcher sie am Morgen oder Vormitage des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gipskrankheit und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Abgabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geistkrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16-19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittage dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Angabe der Art der Abwesenheit vom Zählorte (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In allen Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten aufgestellt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besorger der Anstalt ausgefüllt und in der richtigen Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gefängnisse, Irrenhäuser, Alters- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kind- und Krankenanstalten, Rettungsanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Sonderschulen, Klöster, Ementenhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Irrenhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Waidhäuser, Asylnale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf demselben Tage jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schau- und Arbeits- oder Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscarren wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten einzutragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneter Haushaltung (Wohnung) anwesenden Personen.

Nr.	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. <small>Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Haushaltung folgende Reihenfolge zu beobachten: — Haushaltungsherr, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung dauernd lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Entgelt in Kost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Gewerkegehilfen, Weichen, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung leben, — vorübergehend anwesende Besuche, — einquartirte Soldaten, Arme im Heerzuge, — zuletzt Arbeiter, Handwerker, Soldaten, bei deren Namen dann <i>Arb.</i>, <i>Chg.</i>, <i>Sold.</i> hinzuzufügen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unbenannt“ zu setzen.</small>		II. Geschlecht. <small>Für Personen männlichen Geschlechts ist eine 1, für weiblichen eine 1 in Spalte 5 zu setzen.</small>		III. Alter. <small>Das Alter ist anzugeben durch die Jahreszahl der Geburt; bei Kindern, deren d. erst im Jahre 1867 gewesen, ist der Monat der Geburt hinzuzufügen.</small>	IV. Religionsbekenntniß. <small>Dies hat folgende Aufzählung zu sein: ev. luth. evangelisch, k. für katholisch, m. für Mohammedan, gk. für griechisch-katholisch. Dissidentische und andere Bekenntnisse ohne Nennung zu bezeichnen.</small>	V. Familienstand. <small>Der Familienstand ist durch Einzeichnung einer 1 in die auf jede einzelne Person Bezug habende Spalte 8—11 zu bezeichnen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Tisch und Bett getrennten zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis Sp. 12 ist nur bei zuziehenden Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unausgefüllt (vgl. das Muster).</small>					VI. Stand, Beruf oder Beschäftigung zum Beruf, Stand und Dienstverhältnis. <small>Bei ledigen Personen, die nach dem Beruf zu wählen, ist die nach Beschäftigung auszuwählende Spalte, Gewerke, Stand, Handel, Gewerkschüler, Lehrling, Arbeiter, welche nach ihrer Beschäftigung in die Spalte 13 einzutragen sind, anzugeben. Bei Verheirateten, welche nach dem Beruf zu wählen, ist die Spalte 13 einzutragen. Bei Verheirateten, welche nach dem Beruf zu wählen, ist die Spalte 13 einzutragen. Bei Verheirateten, welche nach dem Beruf zu wählen, ist die Spalte 13 einzutragen.</small>		VII. Staatsangehörigkeit. <small>Für preussische Staatsangehörige ist eine 1 in Spalte 14 zu schreiben. Für jede andere Person ist der Staat, welchem dieselbe angehört, für Angehörige des Großherzogthums Hessen anzugeben noch der Heimatort in Spalte 15 deutlich einzuschreiben.</small>			VIII. Art des Aufenthalts am Wohnort. <small>Nach dem Zweck der Bildung kommt es hier darauf an, über die drei verschiedenen Arten des Aufenthalts genaue Nachricht zu erhalten; diese wird durch Eintragung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Häusern in Gemeinden ist der Ort, aus welchem sie zum Wohnort anwesend sind, und zwar bei Ausländern durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, zu bezeichnen. Bei allen übrigen zur bestimmten Zahl bezüglichen Personen, über deren Aufenthalt man noch so langer Dauer sein, ist in Sp. 19 eine 1 zu setzen.</small>			IX. Besondere Mängel einzelner Individuen. <small>Für jede Person, welche mit einem der bezeichneten Mängel behaftet ist, wird in der entsprechenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen mit angeborenem oder in den ersten Lebensjahren eingetretener Blindheit ist die 1 in Sp. 22, für Personen mit früher eingetretener Geistesstörung hingegen in Sp. 23 zu setzen.</small>				
	Vorname	Familienname	männlich	weiblich	Monat der Geburt	Religion	ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden	Verhältnis der Familienglieder zum Haushaltsvorstand	Welchem Staate?	Preussischer Unterthan	Anderen Staaten angehörig	Vorübergehend anwesend als	Blind auf beiden Augen	taubstumm	blödsinnig	irrsinnig					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.		
1	August	Janßplan	1		1838	ev.	1				Haush. Kopf	Engländer	1					1						
2	Maria	Janßplan	1		1828	ev.	1				Ehefrau		1					1						
3	Elisabeth	Janßplan	1		1867	ev.	1				Kind		1					1						
4	Elisabeth	Janßplan	1		1798	ev.	1				Mutter des Aug. Janßplan		1					1						
5	Elisabeth	Janßplan	1		1852	ev.	1				Kind	Engländer	1					1						
			1	4			2	2	1				5					5						

Muster einer ausgefüllten Zählungs-Liste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Rudolf	Kunze	1		1821	ev.	1				Haush.-Kopf	Buchhändler, Principal	1					1				
2.	Amalie	Kunze		1	1830			1			Ehefrau	—	1					1				
3.	Wilhelm	Kunze	1		1852			1			Sohn	Gymnasiast.	1					1			1	
4.	Eugenie	Kunze		1	1854			1			Tochter	—	1					1				
5.	Mesalie	Lehmann		1	1848	i.		1			—	Köchin.						1				
6.	Johann	Wieland	1		1852	k.		1			—	Buchhändler-Lehrling.		Königreich Sachsen				1				
7.	Elisabeth	Kraußstein		1	1817	ev.			1		—	Prezigerswitwe.		Baden			1, aus Heidelberg					
8.	Wilhelm	Eiegel (Chg.)	1		1812	deutsch-luth.				1	—	Dr. phil., Redacteur.		Reg.-Bez. Schwesin				1				

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.			VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.			VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.				
	Vorname.	Familienname.			männlich.	weiblich.	ledig.	verheiratet.	verschieden.	anderer Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Soldat oder als Schiffbrüchiger.		auf Land oder in der See.	auf dem Lande.	Alle übrigen.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In der ersten Spalte werden alle Namen der in der Zählung listbar sind, nach dem Namen der Person, welche die Wohnung abgibt, in der Reihenfolge des Vornamens und des Familiennamens aufgeführt. Die Personen, welche die Wohnung abgibt, sind in der ersten Spalte zu verzeichnen. Die übrigen Personen sind in den folgenden Spalten nach dem Geschlecht, dem Alter, dem Religionsbekenntnis, dem Familienstand, dem Staatsangehörigkeitsort und der Art der Abwesenheit aufzuführen. Die Personen, welche die Wohnung abgibt, sind in der ersten Spalte zu verzeichnen. Die übrigen Personen sind in den folgenden Spalten nach dem Geschlecht, dem Alter, dem Religionsbekenntnis, dem Familienstand, dem Staatsangehörigkeitsort und der Art der Abwesenheit aufzuführen.

Hiermit becheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste, nebst dem obigen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.
 Der Landhaltungsrath.
August Graf

Die Liste ist } nach Erhalt nur Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten Zähler
~~unvollständig oder unrichtig~~
 vollständig und gut vorgefunden

A. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt } Kreis Unterlahn
Landgemeinde } Ems (oder entsprechende Landesabtheilung.)
Gutsbezirk }

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 25

Name und Stand des Zählers Johann Peter Heijzen

Zählungsliste Nr. 19

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Carl Johann Wessinghaus (Hausbesizers oder Stellvertreters)
(Mietbers)

belegen in dem { Keller } des { Vorder- } Gebäudes
{ Erdgeschoss } { Hinter- }
{ 1 Stockwerke } { Seiten- }

des Hauses { Nr. } Straße
{ andere Bezeichnung (Name) Wessinghaus im Ortsteil (Wohnplatz) Springewiese

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von demselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchschreibung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mietber) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Astermiether, Chambregarnisten, Einquartieren, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einfammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nächstensfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchschreibung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Cuvierthäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Irrenhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeit- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wacht Häuser, Lazarets und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schauhäusern u.) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Sälahäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Hausung (Wohnung) anwesenden Personen.

Nr.	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.					VI. Stand, Beruf oder Beschäftigung zum Beruf, Arbeits- und Dienstverhältniß.	VII. Erwerbsfähigkeit.	VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte.				IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.				
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.	Das Alter ist anzugeben nach Kalenderjahren der Geburt bei Kindern vom 1. bis zum 14. Lebensjahre, bei Erwachsenen, ist der Monat der Geburt beizugeben.	ev. für evangelisch, k. für katholisch, m. für Mohammedanisch, g. für griechisch-katholisch, d. für die römisch-katholische Kirche.	Der Familienstand ist durch Eintragung eines I in die auf jede einzelne Person bezügliche Spalte 8-11 zu bezeichnen. Unter diesem Personenstand alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind, unter die Verheirateten sind auch die auf Verheiratete des Mannes bezüglichen Personen zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältniß zu den anderen Personen dieses Er. I. auszusagen (vgl. das Muster).					Bei solchen Personen, die nach ihrem Beruf anzusehen, in der Regel eine I in Spalte 12 anzugeben. Bei solchen Personen, die in der Regel eine II in Spalte 12 anzugeben. Bei solchen Personen, die in der Regel eine III in Spalte 12 anzugeben. Bei solchen Personen, die in der Regel eine IV in Spalte 12 anzugeben.	Bei solchen Personen, die in der Regel eine I in Spalte 13 anzugeben. Bei solchen Personen, die in der Regel eine II in Spalte 13 anzugeben. Bei solchen Personen, die in der Regel eine III in Spalte 13 anzugeben.	Nach dem Zweck der Zählung kommt es hier darauf an, über die bei der Zählung anwesenden Personen den Aufenthalt als gewöhnlichen Aufenthalt zu erheben; dies wird durch Eintragung einer I in die betreffende Spalte geschehen. Bei Wählern in Gemeinden ist der Ort, aus welchem sie zum Zählungsorte kommen, anzugeben. Bei Angehörigen des Reiches ist die Kreis- oder Provinzialstadt anzugeben. Bei Angehörigen anderer Staaten ist der Staat anzugeben. Bei Angehörigen anderer Staaten ist der Staat anzugeben.				Bei solchen Personen, die in der Regel eine I in Spalte 14 anzugeben. Bei solchen Personen, die in der Regel eine II in Spalte 14 anzugeben. Bei solchen Personen, die in der Regel eine III in Spalte 14 anzugeben. Bei solchen Personen, die in der Regel eine IV in Spalte 14 anzugeben.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1	Rudolf	Munze	1		1835	ev.		1			Heimlich											
2	Amalie	Munze		1	1830	k.		1			Heimlich											
3	Wilhelm	Munze	1		1866	ev.		1			Heimlich											
			1	2				1	2													

Muster einer ausgefüllten Zählungstafel.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Rudolf	Munze	1		1821	ev.		1			Haush.-Berf.	Buchhändler, Prinze-pal.						1				
2.	Amalie	Munze		1	1830	k.		1			Chefrzu	—						1				
3.	Wilhelm	Munze	1		1852	ev.		1			Sohn	Gymnastikst.						1			1	
4.	Eugenie	Munze		1	1854	k.		1			Tochter	—						1				
5.	Kesalle	Lehmann		1	1818	i.		1			—	Rechin.						1				
6.	Johann	Weyler	1		1852	k.		1			—	Buchhändler-Lehrling.						1				
7.	Christoph	Kraußlein		1	1817	ev.		1			—	Pre digerwitwe.						1				
8.	Wilhelm	Siegel (Chg.)	1		1812	deutsch-kath.		1			—	Dr. phil., Mediziner.						1				

Nachtrag zur unvollständigen Behausung abwesenden Personen.

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
	Vorname.	Familienname.			weiblich.	männlich.	ledig.	verheirathet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Reces oder Einschlichter.		auf Land oder Gerechtigkeit.	auf Befehl des Ansehlichen Orts.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In das bezeichnete Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushaltens oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.
Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Dampfbooten), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen und Genußreisen im In- oder Auslande) oder auf Befehl an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.
In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.
In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, ausländische durch den Namen des Landes, des Kreises, des Cantons oder des Departements angegeben.)

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obestehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Karl Spitz

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt, vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Zähler.

F. P. P.

A. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt } Kreis Amsteln
 Landgemeinde }
 Ortsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zahlbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 25

Name und Stand des Zählers Johann Pöhl Wagner

Zählungsliste Nr. 20

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Wilhelm Wolfingmann (Hausbesitzer oder Stellvertreter)

belegen in dem { Keller } Vorder- } des { Hinter- } Gebäudes
 { Erdgeschoss } { Seiten- }
 { Stockwerke }

des Hauses { Nr. 5 } Straße
 { andere Bezeichnung (Name) Abrikosoweg im Ortstheil (Wohnplatz) Amsteln

Hierbei Extra-Zählungskisten für Anstalten bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.
 Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermiether, Chambragarbisten, Einquartierten, Schlafente u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nächstgenannten vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.
 Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Verstorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.
 Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungskisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungskisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Seitenanstalten, Irrenanstalten und Altersversorgungsanstalten, Erbsen- und Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zahlbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenalen und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schiffen u.), oder Arbeiter (Verleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationsacademien nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur unvollständigen Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.		IV. Religionsbekenntniß.		V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.			VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.	
Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.					ledig.	verheiratet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Als Oece- oder Blüchtliger.	auf Land- oder auf See.	auf Befehl des kaiserlichen Orts.	auf Befehl des kaiserlichen Orts.	auf Befehl des kaiserlichen Orts.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	
1.																		

Anleitung. In das obere Feld sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltungen einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Hausbesizers oder des Stellvertreters derselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Dampfschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (nach Seehäfen, Eisenbahnen und Genserbüros im Inlande) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemarkung und des Ortes, ausländische durch den des Ortes)

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obestehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

W. G. M. Wälzingen

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt, vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Zähler.

[Signature]

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Emm

Kreis *Unterlahr*
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz)

25

Name und Stand des Zählers

Johann Pöhl Kärzner

Zählungsliste Nr. *21*

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes)

Ludwig Grimm Plauer

(Hausbesitzer oder Stellvertreter)
(Miethers)

belegen in dem Keller Erdgeschöß Stockwerke des Vorder- Hinter- Seiten- Gebäudes

Nr. *6*

Straße

andere Bezeichnung (Name)

*Wohnung im Dörfchaftstheil (Wohnplatz) *Gringewiese**

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben un- mittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Astermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafente u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rück- seite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unter- zeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler con- trollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vor- stande oder dem sonst geeigneten Auskunft. Bei Listen, welche vom Haus- haltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Aus- füllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erfor- derliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen bezeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffen- den Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbe- fälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mitter- nacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die- ser Ort als das wirkliche Wohnquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Wesende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Freien gewesen sind (Wesende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Freien durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind werden in die Zählungsliste derjenigen Haus- haltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staats- angehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zoll- vereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haus- besitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke der- selben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für An- stalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der all- gemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Ver- walter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct er- mietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungsanstalten, Heilanstalten, Irren- und Alter- versorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irren- anstalten, Kiefern-, Emmenthäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Arrenhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cafenen, Wachtshäuser, Arsenale und Kriegschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flusschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser be- trachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schau- luden u.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlaf- häusern oder Stationscafenen nützigen, in gewöhnliche Zählungslisten einge- tragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnsitz abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
	Vorname.	Familienname.			weiblich.	männlich.	ledig.	verheiratet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Rec- oder Einschiffter.		auf Land- oder See.	auf Schiff an Verthe des Ortes.
Verbindungsnummer.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1.																	

Anleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltungen einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Hausbesizers oder des Stellvertreters derselben verzeichnet.
Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15.
Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flußschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Seeschiffereien und Gewerbetriebe im Auslande) oder auf Verhuf an anderen Orten (als Gaste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Wohnsitz abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet.
In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.
In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Grot-

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Ludwig Grün

ist ~~nach erhaltener Auskunft ausgefüllt~~ ~~vollständig~~ oder ~~berichtigt~~ vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Zähler *Joh. Pol.*

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt } Kreis Am Arnlahn
 Landgemeinde } Ems (oder entsprechende Landesabtheilung.)
 Gutsbezirk }

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 25

Name und Stand des Zählers Johann Pfl. Wrijer

Zählungsliste Nr. 22

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Wilhelm Lippmann (Hausbesitzer oder Stellvertreter)
 (Miethe)

belegen in dem Keller } Vorder-
 Erdgeschoß } des Hinter-
 Stadtwerte } Seiten-
 Gebäudes

Nr. 7 des Hauses } Straße
 andere Bezeichnung (Name) Wohnung im Ortsteil (Wohnplatz) Am Arnlahn

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Alermienen, Chambergaristen, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nächstgenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörenden Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbe-Fälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geistekrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Enbindeanstalten, Blinden-, Taubstummen, Freianstalten, Alster, Emmenthäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cafetenen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaluppen u.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscafetenen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur unntehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.		IV. Religionsbekenntniß.		V. Familienstand.			VI. Staatsangehörigkeit.			VII. Art der Abwesenheit.			VIII. Verrentlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.	
Vorname.	Familienname.	Männlich.	Weiblich.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.

Anleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche aus Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flusskajen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen und Genußreisen im In- oder Auslande) oder auf Besuche an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.

In Spalte 18 wird der verrentliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Kreis-

Hiermit bescheinige ich, daß ich die unntehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Wilhelm J. ...

Die Liste ist } nach erhaltener Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten ...
 { vervollständigt oder berichtigt
 { vollständig und gut vorgefunden

[Signature]

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Kreis

Kreis

(oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz)

Name und Stand des Zählers

Zählungsliste Nr. 23

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes)

belegen in dem

Keller

Erdgeschöß

Stadwerke

Vorder

Hinter

Seiten

Gebäude

Nr.

Straße

andere Bezeichnung (Name)

Verbindungsstraße im Dörfchaftstheile (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aftermiether, Chambregarrasten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nóthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die dort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und der Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthaltes (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Personat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Enbinderungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Ementenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Anstalten für Gefangene, Zwangsarbeits-, und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Wadthäuser, Arsenalen und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Scharen und u.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscajernen nütigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur untrehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

Anleitung. In das obenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abgezogen, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushaltens oder des Stellvertreters desselben verzeichnet. Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Seiffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flußschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Seiwärteressen und Gembetriebs im Unbezogenen) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 1, 15 oder 16 bezeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermußte Aufenhaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Kreises	Ordnungs-Nummer.	I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.			VIII. Vermußlicher Aufenhaltsort zur Zählungszeit.	
	Vorname.	Familienname.	weiblich.	männlich.	Jahre.	ledig.	verehelicht.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Mutterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als ledig oder als Wittwe.	auf dem Lande oder in der Stadt.	auf dem Lande oder in der Stadt.	auf dem Lande oder in der Stadt.		Alle übrigen.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die untrehende Zählungsliste nebst dem o
stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand. *ungetraut*

Dr. Julius Huber Meyerhoff

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt
vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut vorgefunden.

durch den beauftragten Zähl-
Polz

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
(Unterbezirk)

Embs

Kreis

Mutlaren
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz)

25

Name und Stand des Zählers

Joachim Pöf Hagen

Zählungsliste Nr. 24

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes)

Joachim Klippmeyer Orgler

(Hausbesizers- oder Stellvertreters)
(Miethers)

belegen in dem

Keller
Erdgeschos
Stockwerke

Vorder
Hinter
Ecken

des Gebäudes

des Hauses

Nr. *6*

Straße

andere Bezeichnung (Name)

Ackbauernweg

im Ortschaftstheil (Wohnplatz) *Springmühl*

Hierbei

Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermiether, Chambragratulen, Cinquartierten, Schlafleute u. v. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erfüllungsbedürfnis vollständig und richtig erfüllt; wenn nicht, so hat er das Erfüllungsbedürfnis zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufhalten haben, und zwar ohne Rücksicht auf die Nationalität oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mittwoch nacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Gestorbene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Haushaltung angegeben werden, aufbewahrt haben, sondern in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufbewahrt haben, sondern in der Nacht durch Besondere auf Posten und Eisenbahnen, Hochwälder und die Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Hochwälder und die Freien) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. dgl.) die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationslokalen nachmittags, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wosü der Zähler zu sorgen hat.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereinsbestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereinsbestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kindererziehungsanstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersanstalten, Klöster, Ewerthshäuser, Pflanz-, Armen-, Straf-, Irren- und Verordnungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wohnhäuser, Arsenalen und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schraubenuen u. dgl.) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. dgl.) die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationslokalen nachmittags, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wosü der Zähler zu sorgen hat.

1.	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.					VI. Stand, Beruf oder Beschäftigung zum Beruf, Lehrberuf und Dienstverhältnisse.			
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.	Das Alter ist angegeben nach Festsetzung des Kalenderjahres der Geburt; ein 1 in Spalte 5 für solche Personen, die am 31. Dec. 1867 geboren, ist der Monat der Geburt anzugeben.	Das Alter ist angegeben nach Festsetzung des Kalenderjahres der Geburt; ein 1 in Spalte 5 für solche Personen, die am 31. Dec. 1867 geboren, ist der Monat der Geburt anzugeben.	Der Civilstand ist durch Einbeziehung einer 1 in die auf jede einzelne Person bezogene Spalte 8-11 zu bezeichnen. Unter lebenden Personen sind alle zu verheirathen, die noch nicht verheirathet sind; unter die Verheiratheten sind auch die auf Lebenszeit von Tisch und Bett geführten zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis Sp. 12 ist nur bei denjenigen Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangefüllt (vgl. das Muster).	lebend.	verheirathet.	verwitwet.	geschieden.		Verhältnis der Familienglieder zum Haushalte-vorhand.		
1.	Johann	Kunze	1		1845	K.	1								
2.	Helene	Kunze		1	1847	K.	1								
3.	Anna	Kunze		1	1866	K.	1								
4.	Adrian	Simon	1		1835	K.	1								
5.	Anton	Hall	1		1842	K.	1								
			3	2				3	2						

VII. Staatsangehörigkeit.	VIII. Art des Aufenthaltes am Wohnort.			IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.			
	Staatsangehörigkeit.	Art des Aufenthaltes am Wohnort.	Art des Aufenthaltes am Wohnort.	Art des Aufenthaltes am Wohnort.	Art des Aufenthaltes am Wohnort.	Art des Aufenthaltes am Wohnort.	Art des Aufenthaltes am Wohnort.
1.	Preussisch	1					
2.	Preussisch	1					
3.	Preussisch	1					
4.	Preussisch	1					
5.	Preussisch	1					

Muster einer ausgefüllten Zählung Liste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	
1.	Hudolf	Kunze	1		1821	ev.		1			Haush. Verst.	Buchhändler, Pflanz						1						
2.	Anna	Kunze		1	1830			1			Chefin							1						
3.	Wilhelm	Kunze	1		1852			1			Sohn	Gymnasialst.						1						
4.	Eugenie	Kunze		1	1854			1			Tochter							1			1			
5.	Kessale	Schmann		1	1848	i.	1											1						
6.	Johann	Wesler	1		1852	k.	1					Buchhändler - Lehrling						1						
7.	Elisabeth	Krautwin		1	1817	ev.			1				Predigerwitwe					1						
8.	Willa	Eigel (Chg.)	1		1812	deutsch-kath.				1			Dr. phil., Redacteur					1						

Nachtrag zur vorerwähnten Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermutlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.			
		Vorname.	Familienname.			weiblich	männlich	ledig	verheirathet	verwitwet	gestorben	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Gesellener		auf Land oder auf See	auf Besuch außerhalb des Landes	Alle übrigen
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
Zählungsnummer																			
<p>Aufsetzung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Hausbesizers oder des Stellvertreters derselben verzeichnet.</p> <p>Die Klassen des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See, Küsten- oder Dampfmaschinen), auf Meisen im In- oder Auslande (auch Seeschiffereien und Gewerbebetrieb im Auslande) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.</p> <p>Zu Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.</p> <p>Zu Spalte 18 wird der vornehmliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Landes, ausländische durch den der Ge-</p>																			
1.																			

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand. *unzugaben*

Joseph Klupp

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt }
 vervollständigt oder berichtigt } durch den beauftragten Zähler
 vollständig und gut vorgefunden }

Joseph Klupp

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt }
Landgemeinde } Kreis Mühlhausen
Gutsbesitz } (oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 25

Name und Stand des Zählers Hof. Rath Haizer

Zählungsliste Nr. 25

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Johann August Englhorn (Hausbesizers oder Stellvertreters)
(Miethers)

belegen in dem Keller des Vorder-
Erdgeschos des Hinter- Gebäudes
Stückwerke Seiten-

des Hauses } Nr. 2 Straße
andere Bezeichnung (Name) Schulhauswohnung im Dorfschaftstheil (Wohnplatz) Mühlhausen

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben) oder dessen Miether hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermiether, Chambragaranten, Cinquartierten, Soldaten u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16 - 19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Wohnort (14 - 17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Privatpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Witternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht für vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die-Ort als das wirkliche Nachtkвартиer angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Bussen und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Art durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungsanstalten, Heilanstalten, Irren- und Altersverrigungsanstalten, Schulbindungsanstalten, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Alster, Ementenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenalen und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schuttkuben u.), oder Arbeiter (Verkleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur unrichtigen Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

Anleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche im Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Hausbesizers oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.	I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.				VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
	Vorname.	Familienname.				ledig.	verehelicht.	verwitwet.	gehoben.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Seemann oder Luftschiffer.	auf Land oder auf See.	auf dem Lande.	auf dem See.	Zurückbleibend.	
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Johann Löffler

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt, vollständig und gut vorgefunden durch den Beauftragten.

A. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt } Kreis Unzerlahn
Landgemeinde }
Gutsbezirk }

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 25

Name und Stand des Zählers Joh. Pöy Wäizer

Zählungsliste Nr. 26

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Franz Rabrau Baumann (Hausbesizers oder Stellvertreters) (Miethers)

belegen in dem Keller, Vorder- Erdgeschoss, Hinter- des Gebäudes
2 Stockwerke Seiten

des Hauses } Nr. 2 der Wohnbevölkerung Straße
andere Bezeichnung (Name) im Ortschaftstheil (Wohnplatz) Spynkowiafsa

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesizer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Kfermieter, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafente u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einfammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Verstorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch einzutragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafställe aufgehalten haben, sondern in der Nacht gewesen sind Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter, und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafställe gekommen sind, werden in die Zählungliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gästehöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungsanstalten, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entblindungsanstalten, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emmenthäuser, Asyls, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cafernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaluden u.), oder Arbeiter (Vergleite, Ziegler u.), die in Hütten, Schlachthäusern oder Stationscafernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.						
					ledig.	verheiratet.	verwitwet.	getrennt.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	Abwesend oder flüchtig.	auf Befehl des Landes- oder Gutsbesizers.	auf Befehl des Vorgesetzten.	freiwillig.	sonst.		
1. <i>Stammnummer</i>	2. <i>Vorname.</i>	3. <i>Familienname.</i>	4. männlich.	5. weiblich.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1.	<i>Angewandter</i>	<i>Meyer</i>			<i>1886</i>												<i>18.</i>

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.
Johann Meyer

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt, vollständig und gut vorgefunden durch den Beauftragten.

P. J.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

entkaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
	Vorname.	Familienname.			weiblich	männlich	ledig	verheirathet	verwitwet	geschieden	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Gesandter		auf Veranlassung	auf Befehl
Zählungsnummer	2.	3.	4	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1.																	

Anleitung. In der rechten Spalte werden alle Mitglieder der in der Zählung listigen Familien eingetragen, welche die Zählungstage abwesend sind. Ihre Wohnung abweisend, so wie die Ursache derselben, ist in der Spalte 13 anzugeben. Die Familien des Nachtrages sind in die Spalten 1-11, 14, 15 einzutragen, welche die Zählungstage abwesend sind. Die Familien des Nachtrages sind in die Spalten 12, 13 einzutragen, welche die Zählungstage abwesend sind. Die Familien des Nachtrages sind in die Spalten 14, 15 einzutragen, welche die Zählungstage abwesend sind. Die Familien des Nachtrages sind in die Spalten 16, 17 einzutragen, welche die Zählungstage abwesend sind. Die Familien des Nachtrages sind in die Spalten 18 einzutragen, welche die Zählungstage abwesend sind.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst den handschriftlichen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Landhaltungsrath.

Julius v. S. v. ...

Die Liste ist } nach erhaltenen Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten

Loth